

Sehr geehrter Gast und Gruppenauftraggeber der Jugendherbergen in BAYERN,

der **Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband BAYERN e.V. – nachstehend „DJH-LvB“** – und der einzelnen **Jugendherberge – nachstehend „JH“** – abgekört – setzen ihre ganze Gestaltung. Dazu tragen auch klare Vereinbarungen über ihre Rechte und Pflichten als Vertragspartner Belegungsbedingungen treffen wollen. Diese Bedingungen werden, soweit rechtswirksam vereinbart, nannt und „GA“ abgekört – im Buchungsfall mit dem DJH-LvB abschließen. Diese Belegungsbedingungen **gelten, soweit rechtswirksam vereinbart, auch für Gastaufnahmeverträge in Jugendherbergen, deren Rechtsträger nicht der DJH-LvB ist, sondern der Anschlusspartner des DJH-LvB. Die Angaben zu diesen Anschlusspartnern finden Sie nachfolgend in der Aufstellung am Ende dieser Belegungsbedingungen. Im Falle der Buchung bei solchen Anschlusspartnern steht die Bezeichnung „DJH-LvB“ dann für den jeweiligen Rechtsträger als Ihrem Vertragspartner des jeweiligen Gastaufnahmevertrages.**

1. Geltungsbereich dieser Belegungsbedingungen; Definitionen und Stellung der Beteiligten;

- 1.1. Diese Belegungsbedingungen gelten, soweit wirksam vereinbart, für Unterkunftsbuchungen geschlossener Gruppen. „Gruppe“ im Sinne dieser Belegungsbedingungen ist:
 - a) Eine Personennmehrheit, bei der der Vertrag über die Belegung von Unterkünften bzw. Betten und/oder sonstigen Leistungen in einer JH mit einer Institution, einem Verein, einer Firma oder einem sonstigen rechtsfähigen Träger erfolgt. Dieser wird nachfolgend als **Gruppenauftraggeber** bezeichnet und „GA“ abgekört.
 - b) Eine nicht rechtsfähige Personennmehrheit, die in satzungsmäßigen Bestimmungen des DJH-LvB, insbesondere zur Gruppenmitgliedschaft, sowie in Ausschreibungen und Angeboten als Gruppe bezeichnet ist. In diesem Fall ist **Gruppenauftraggeber** („GA“) die für die Gruppe handelnde Person.
 - c) Jede Personennmehrheit, unabhängig von deren Personenzahl, Rechtsfähigkeit oder Status, für deren Buchung die Anwendung dieser Belegungsbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist **Gruppenauftraggeber** („GA“) ebenfalls die für die Gruppe handelnde Person.
- 1.2. Gruppenverantwortliche(r) – nachfolgend „GV“ abgekört – sind der oder die vom Gruppenauftraggeber eingesetzte Person(en), welche im Auftrag des GA die Vertragsverhandlungen und/oder die Buchungsabwicklung mit dem DJH-LvB vornehmen und/oder die Gruppe im Auftrag des GA als verantwortliche Leitungsperson begleiten.
- 1.3. Bei der Buchung von Gruppenreisen durch einen GA ist ausschließlich dieser, nicht der einzelne TN, Vertragspartner und Zahlungspflichtiger gegenüber dem DJH-LvB.
- 1.4. Die Teilnehmer als Mitglieder der Gruppe, nachstehend „TN“ abgekört, haben die Stellung eines Begünstigten nach den Grundsätzen eines Vertrages zugunsten Dritter mit der Maßgabe, dass die TN nicht berechtigt sind, die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere die Unterkunftsleistungen an sich selbst ohne Zustimmung bzw. Mitwirkung des GA zu fordern und/oder die vertraglichen Vereinbarungen mit dem GA abzuändern.

2. Voraussetzung der Aufnahme in eine JH und Abschluss des Gastaufnahmevertrages

- 2.1. Voraussetzung für die Aufnahme in eine JH des DJH-LvB und die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen ist die Gruppenmitgliedschaft des GA im Deutschen Jugendherbergswerk oder in einem anderen Verband der International Youth Hostel Federation (IYHF). Die Gruppenmitgliedschaft ist vom GA vor Aufnahme der TN in die JH bei der Anreise nachzuweisen. Dem DJH-LvB steht bis zum Erwerb bzw. zum Nachweis der Mitgliedschaft das Recht zu, den Bezug der Unterkunft und die Erbringung der sonstigen vertraglichen Leistungen zu verweigern. Erfolgt der Erwerb bzw. der Nachweis der Mitgliedschaft trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung, spätestens bis zum Check-in in der JH, nicht, so kann der DJH-LvB den Gastaufnahmevertrag kündigen und den GA mit Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 8.6 bis 8.11 dieser Belegungsbedingungen belasten.
- 2.2. Der Gastaufnahmevertrag wird nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 3 (Vertragsabschluss) auflösend bedingt durch den Nachweis bzw. den Erwerb dieser Gruppenmitgliedschaft abgeschlossen. Dies bedeutet, dass ohne einen solchen Nachweis **kein vertraglicher Anspruch auf Unterbringung der TN des GA in der gebuchten JH und auf Inanspruchnahme sonstiger vertraglicher Leistungen** besteht.
- 2.3. Bezüglich der Voraussetzungen der Gruppenmitgliedschaft wird auf die Informationen verwiesen, die unter Tel. 089 / 922098555 abgefragt, im Internet unter <https://www.jugendherberge.de/bayern/service/mitglied-werden> abgerufen werden können und dem GA auf Anforderung per E-Mail oder per Fax übermittelt werden.
- 2.4. Es obliegt demnach dem GA rechtzeitig vor der Anreise bzw. der Buchung der Unterkunft die Voraussetzungen einer Gruppenmitgliedschaft zu schaffen und bei der Anreise den entsprechenden Nachweis der Gruppenmitgliedschaft mit sich zu führen.

3. Rechtsstellung der Jugendherbergen; Vertragsschluss; Reisevermittler; Angaben in Katalogen und Verzeichnissen; abweichende Buchungsbestätigung; unverbindliche Reservierungen; Gäste mit Mobilitätseinschränkungen; Buchungsablauf

- 3.1. Die JH des Landesverbandes BAYERN sind rechtlich selbstständige Einrichtungen des DJH-LvB. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen demnach der Begriff „JH“ aufgeführt ist, betrifft dies im technischen Sinne die jeweilige, vom GA gebuchte bzw. besuchte JH, in rechtlicher Hinsicht, auch soweit dies im Einzelfall nicht ausdrücklich aufgeführt ist, den DJH-LvB als Vertragspartner des Gastes.
- 3.2. Für alle Buchungsarten gilt:
 - a) Grundlage des Angebots des DJH-LvB und der Buchung des Gastes sind die Beschreibung der JH im Internet bzw. in den Printmedien des DJH und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage sowie diese dem GA bei der Buchung vorliegen.
 - b) Die Herbergleistungen der JH werden bezüglich Vertragsabschluss, Kündigung, Rücktritt und in allen sonstigen Belangen als **rechtsgeschäftliche Vertreter des DJH-LvB** tätig.
 - c) Reisevermittler und Buchungsstellen sind vom DJH-LvB **nicht bevollmächtigt**, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Vertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des DJH-LvB hinausgehen oder im Widerspruch zur Unterkunfts- bzw. Leistungsbeschreibung stehen.
 - d) Angaben in Katalogen und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht vom DJH-LvB oder dessen Hauptverband herausgegeben werden, sind für den DJH-LvB und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem GA zum Inhalt der Leistungspflicht des DJH-LvB gemacht wurden.
- 3.3. Der GA kann sein Interesse an einer Buchung an die DJH-LvB mündlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder über das Internet übermitteln. Diese Interessenbekundung ist für den GA unverbindlich und dient als Grundlage für die Erstellung eines für den GA und den DJH-LvB noch **unverbindlichen Angebots des DJH-LvB**.
- 3.4. Teilt der GA dem DJH-LvB seine Zustimmung zu diesem Angebot mit, so unterbreitet der DJH-LvB durch Übermittlung eines entsprechenden Vertragsexemplars sowie dieser Belegungsbedingungen ein **verbindliches Angebot** auf Abschluss

- 3.5. Der Gastaufnahmevertrag mit dem GA kommt rechtsverbindlich dadurch zu Stande, dass der GA dieses Angebot durch Unterzeichnung des Vertrages, mit Stempel versehen und in der für die Rücksendung bezeichneten Form ohne Änderung, Erweiterung oder sonstige Einschränkungen annimmt und diese Annahmeerklärung der DJH-LvB innerhalb der im Angebot genannten Frist zugeht.
- 3.6. Erfolgt die Annahmeerklärung durch den GA mit Änderungen, Erweiterungen oder sonstigen Einschränkungen gegenüber dem vom DJH-LvB übermittelten Vertragsangebot kommt nach den gesetzlichen Bestimmungen zunächst kein Vertrag zu Stande. In diesen Fällen wird der DJH-LvB alternativ und nach seinem freien Ermessen wie folgt verfahren:
 - a) Er wird dem GA mitteilen, dass die Änderungen, Erweiterungen oder sonstigen Einschränkungen nicht akzeptiert werden können und demnach der Vertrag nicht zu Stande gekommen ist.
 - b) Sind die Änderungen, Erweiterungen oder sonstigen Ergänzungen für den DJH-LvB akzeptabel wird er eine ausdrückliche Bestätigung der Annahme erteilen. Dann kommt durch den Zugang der entsprechenden Bestätigung beim GA der Vertrag mit diesen Änderungen, Erweiterungen oder sonstigen Ergänzungen zu Stande.
 - c) Der DJH-LvB wird ein neues Vertragsexemplar auffertigen und dem GA übersenden. Dann kommt der Vertrag entsprechend den Regelungen in Ziff. 3.4 zu Stande, wenn der GA nach Maßgabe dieser Bestimmung den Vertrag fristgemäß und rechtsverbindlich unterzeichnet zurücksendet.
 - d) Weicht der Inhalt einer Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des DJH-LvB vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zu Stande, wenn der GA die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung oder die Inanspruchnahme der Unterkunft erklärt.
 - e) **Unverbindliche Reservierungen (Optionen)**, die zum kostenlosen Rücktritt berechtigen, sind nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung mit dem DJH-LvB möglich. Ist eine unverbindliche Reservierung nicht ausdrücklich vereinbart worden, so führt die Buchung nach Ziffer 2.5 und 2.6 dieser Bedingungen grundsätzlich zu einem für den DJH-LvB und den GA rechtsverbindlichen Vertrag. Ist eine Option schriftlich vereinbart worden, so hat der GA bis zum vereinbarten Zeitpunkt dem DJH-LvB Mitteilung zu machen, falls die Reservierung als verbindliche Buchung behandelt werden soll. Geschieht dies nicht oder nicht fristgemäß, verfällt die Option ohne weitere Benachrichtigungspflicht des DJH-LvB. Erfolgt die Mitteilung fristgerecht, so ist der Vertrag unabhängig einer vom DJH-LvB noch erfolgenden Buchungsbestätigung mit Zugang der Nachricht des Gastes beim DJH-LvB verbindlich abgeschlossen.
 - f) Der GA wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB **kein Widerrufsrecht nach Vertragsabschluss** besteht. Vereinbarungen über variable Teilnehmerzahlen bzw. zu Meldefristen für den GA zur abschließenden verbindlichen Mitteilung der Teilnehmerzahl bleiben hiervon unberührt.
- 3.7. Soweit der Gastaufnahmevertrag mit dem GA ganz oder teilweise Unterkünfte für Gäste mit **gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen** zum Gegenstand hat, gilt:
 - a) Der DJH-LvB bemüht sich bei entsprechenden Kapazitäten und bei deren konkreter Verfügbarkeit in der jeweiligen JH, Gäste mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen in der JH aufzunehmen. Hierzu bittet der DJH-LvB jedoch dringend darum, dass der GA bereits bei der Buchung genaue Angaben über die Personenzahl jener TN, Art und Umfang bestehender Behinderungen, gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Mobilitätseinschränkungen macht, damit geprüft werden kann, ob ein Aufenthalt jener TN in der gewünschten JH und der angegebenen Zahl der TN möglich ist und die Buchung bestätigt werden kann.
 - b) Eine Verpflichtung zu entsprechenden Angaben seitens des GA besteht **nicht**. Sollte der GA, jedoch entsprechende Angaben nicht machen wollen oder sollte sich entsprechendes aus den vom GA, besteht im Falle der Bestätigung und Durchführung der Buchung keine Einstandspflicht des DJH-LvB für Beeinträchtigungen, die sich für den GA aus dem DJH-LvB nicht bekannten oder nicht erkennbaren Umständen ergeben.
 - c) Sollte sich bei freiwillig gemachten Angaben ergeben, dass die angefragte Unterkunft oder wesentliche Einrichtungen der JH für die TN unter Berücksichtigung ihrer besonderen Belange ungeeignet sind, werden der DJH-LvB bzw. die JH vor der Buchungsbestätigung mit dem GA Kontakt aufnehmen, um zu klären, welche Möglichkeiten für einen Aufenthalt des Gastes bzw. eine Annahme der Buchung trotz der für den GA zu erwartenden Probleme und Beeinträchtigungen gegeben sind.
 - d) Der DJH-LvB bzw. die JH werden die Annahme der Buchung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder bezüglich einer bestimmten Personenzahl jener TN nur dann ablehnen, wenn aufgrund der mitgeteilten oder für ihn erkennbaren besonderen Gegebenheiten bei den TN eine Aufnahme in die JH objektiv nicht möglich ist, weil die angefragte Unterkunft oder wesentliche Einrichtungen der JH für den TN unter Berücksichtigung seiner besonderen Belange ungeeignet sind.
- 3.8. Angebote, die der DJH-LvB bzw. die JH auf entsprechende Anfrage hin (insbesondere zu Art und Zahl verfügbarer Unterkünfte, Preisen und Zusatzleistungen) unterbreitet sind grundsätzlich unverbindliche Verfügbarkeitsauskünfte und stellen kein verbindliches Vertragsangebot an den GA dar.
- 3.9. Für Buchungen, die telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgen, gilt:
 - a) Mit der Buchung bietet der GA dem DJH-LvB den Abschluss des Gastaufnahmevertrages **verbindlich** an. An die Buchung ist der GA **5 Werktage** (der Samstag nicht als Werktag gerechnet) gebunden, soweit – insbesondere bei telefonischen Buchungen – nichts anders vereinbart ist. Ein Anspruch auf die Annahme telefonischer Buchungen besteht nicht.
 - b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen, per Fax oder E-Mail übermittelten Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) des DJH-LvB bzw. der JH zustande.
- 3.10. **Mündliche Buchungen vor Ort** in der JH führen im Falle der Annahme der Buchung durch die verbindliche mündliche Bestätigung seitens der Mitarbeiter der JH zum Abschluss des verbindlichen Gastaufnahmevertrages mit den vorliegenden Belegungsbedingungen als Vertragsinhalt, soweit der GA bei der Buchung die Möglichkeit hatte, von diesen Belegungsbedingungen – z.B. als Aushang in der JH – in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Die JH kann

das Ausfüllen eines schriftlichen Buchungsfomulars und/oder die Bestätigung der Zustimmung zu diesen Belegungsbedingungen (schriftlich oder durch Ankreuzen auf dem Meldeschein) verlangen.

3.11. Bei Buchungen, die ohne individuelle Kommunikation über ein Online-Buchungsverfahren (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), insbesondere über das Internet erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem GA wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Online- oder Internetportal erläutert. Dem GA steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsfomulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Die zur Durchführung der Onlinebuchung angegebenen Vertragssprachen sind angegeben.

b) Soweit der Vertragstext vom DJH-LvB im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der GA über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

c) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) **"zahlungspflichtig buchen"** bietet der GA dem DJH-LvB den Abschluss des Gastaufnahmevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der GA 5 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden. Dem GA wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.

d) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des GA auf das Zustandekommen eines Gastaufnahmevertrages.

4. Leistungen und Leistungsänderungen; Tagungs- und Seminarleistungen

4.1. Die vom DJH-LvB geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem gültigen Prospekt, bzw. der Beschreibung der JH sowie aus etwa ergänzend mit dem GA ausdrücklich getroffenen Vereinbarungen. Dem GA wird empfohlen, ergänzende Vereinbarungen schriftlich zu treffen.

4.2. Ohne besondere ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch des GA auf die Zuweisung bestimmter Zimmer an seine TN, auf eine bestimmte Lage von Zimmern sowie auf die Platzierung von Zimmern von TN neben oder in der Nähe der Zimmer anderer TN und/oder des GV bzw. des GA. Für die Zuweisung und Platzierung von Betten gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

a) Zimmerlisten und Belegungspläne des GA oder des GV sind für den DJH-LvB bzw. die JH nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und wenn solche Zimmerlisten oder Belegungspläne innerhalb einer vereinbarten Frist vollständig und nachvollziehbar schriftlich oder in der Textform übermittelt wurden.

b) Der JH bleibt es vorbehalten, Belegungspläne und Zimmerlisten einseitig und ohne Zustimmung des GA bzw. des GV, auch unmittelbar bei Ankunft der Teilnehmer, zu ändern, soweit sich die Zahl oder die Zusammensetzung der Teilnehmer (insbesondere auch nach Alter und Geschlecht) gegenüber der ursprünglich getroffenen vertraglichen Vereinbarung bzw. den ursprünglich vereinbarten Zimmerlisten oder Belegungsplänen verändert haben. Ansonsten ist die JH beim Vorliegen zwingender sachlicher Gründe, insbesondere bei Elementarschäden, nicht aufschiebbarer Reparaturarbeiten oder sonstigen Gründen zu einer Änderung von Belegungsplänen und Zimmerlisten berechtigt.

4.3. Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe und Ausstattung sowie bestimmte Einrichtungen der den TN zugewiesenen Unterkünfte besteht nicht, sofern diesbezüglich keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde oder sich eine entsprechende Größe und Ausstattung nicht aus dem verbindlichen Angebot der Buchungsgrundlage, der vereinbarten Zimmer- oder der Preiskategorie ergibt.

4.4. Zu ergänzenden Leistungen über die Überlassung der Unterkunft hinaus ist der DJH-LvB bzw. die örtliche JH nicht verpflichtet, soweit sich dies nicht aus der Buchungsgrundlage ergibt oder diesbezüglich keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Dies gilt insbesondere für die Überlassung und den Zugang zu Freizeiteinrichtungen, für Verpflegungsleistungen, für Transportleistungen sowie für Betreuungs- und Hilfsleistungen.

4.5. Bezüglich Einrichtungen, Angeboten, Ausstattungen und sonstigen Leistungen, für die in der Buchungsgrundlage, insbesondere in der Internetbeschreibung bzw. im Prospekt der JH ausdrücklich auf saisonale Einschränkungen hingewiesen wurde, besteht die Leistungspflicht nur nach Maßgabe dieser saisonalen Beschränkungen.

4.6. Soweit Personen mit Behinderungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Mobilitätseinschränkungen als TN aufgenommen werden, besteht ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung keine vertragliche Verpflichtung auf die Herstellung, Schaffung und Aufrechterhaltung bestimmter Beherbergungsleistungen, Funktionalitäten, Einrichtungen oder Gegebenheiten, die für den jeweiligen TN erforderlich oder von diesem gewünscht sind. Besondere Betreuungsleistungen für solche TN sind vertraglich nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart ist oder in der Buchungsgrundlage ausdrücklich als allgemeine Leistungen des Hauses angeboten werden. Anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung bei der Aufnahme solcher Personen bleiben hiervon unberührt.

4.7. Bezüglich der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Minderjährigen wird auf Ziff. 6 dieser Bedingungen verwiesen.

4.8. Bei Tagungs- und Seminaraufenthalten besteht die vertragliche Leistung des DJH-LvB unter anderem in der Überlassung der Seminarräume in der vereinbarten Anzahl, Größe, Dauer der Überlassung und Ausstattung einschließlich ausdrücklich vereinbarter technischer oder sonstiger Ausrüstungen. Ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung ist die Überlassung technischer Einrichtungen (z.B. Verstärkeranlage, Datenbeamer, Leinwand) eine bestimmte Bestuhlung, die Überlassung von Materialien (z.B. Stifte, Papier), und sonstige Leistungen nicht geschuldet.

5. Preise und Preiserhöhungen

5.1. Es gelten die zwischen dem GA und dem DJH-LvB bzw. der JH vereinbarten Preise.

5.2. Stehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Preise für den vom GA gebuchten Zeitraum noch nicht fest, so gelten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 315 BGB die Preise, welche der DJH-LvB nachträglich für den entsprechenden Buchungszeitraum und die gebuchte Leistung festlegt. Weichen solche Preise zu Ungunsten des GA um mehr als 5% von den zum Zeitpunkt der Buchung geltenden Preisen für den gleichen Belegungszeitraum und den gleichen Leistungsumfang ab, so ist der GA berechtigt, kostenfrei vom Gastaufnahmevertrag zurückzutreten. Der DJH-LvB wird dem GA binnen 2 Wochen nach Festsetzung der entsprechenden Preise unterrichtet; der GA hat ein eventuelles Recht auf Rücktritt unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die festgesetzten Preise dem DJH-LvB gegenüber geltend zu machen.

5.3. Freiplätze werden, nach Maßgabe folgender Regelungen, ausschließlich Schulen gewährt, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart wurde:

a) Jede 11. Person frei bei Buchung von mindestens vier Übernachtungen mit Vollpension. Förderschulen erhalten unabhängig von der Klassenstärke einen Freiplatz bei 4 Übernachtungen mit Vollpension.

b) Die Freiplätze werden, soweit Voraussetzungen nach a) vorliegen, auflösend bedingt gewährt. Die entsprechende Gutschrift wird erst im Rahmen der Schlusszahlung erteilt und bei dieser berücksichtigt. Anzahlungen sind demgemäß ohne Berücksichtigung der Freiplätze zu leisten.

c) Verändern sich die für die Gewährung von Freiplätzen nach a) festgelegten Voraussetzungen ohne, dass dies von Seiten des DJH-LvB selbst zu vertreten ist, insbesondere also durch Reduzierung der Teilnehmerzahlen, Rücktritt oder Kündigung seitens des GA oder der Teilnehmer so, dass nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, entfällt der Anspruch auf Gewährung der Freiplätze.

5.4. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, ist der DJH-LvB nach Vertragsabschluss berechtigt, eine Preiserhöhung nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu verlangen:

a) Eine Preiserhöhung kann bis zu 10% des vertraglich vereinbarten Preises verlangt werden ■ bei einer Erhöhung von Versorgungskosten (Wasser, Strom, Gas, Heizung)

■ bei einer Erhöhung von Personalkosten

■ sowie bei der Einführung oder Erhöhung von Steuern und Abgaben, soweit sich diese Erhöhung auf den vereinbarten Mietpreis auswirkt.

5.5. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Belegungsbeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten sind und bei Vertragsabschluss für den DJH-LvB nicht vorhersehbar waren. Der DJH-LvB hat den GA unverzüglich nach Bekanntwerden des Erhöhungsgrundes zu unterrichten, die Erhöhung geltend zu machen und den Erhöhungsgrund nachzuweisen.

5.6. Im Falle einer zulässigen Erhöhung, die 5% des vereinbarten Grundmietpreises übersteigt, kann der GA ohne Zahlungsverpflichtung gegenüber dem DJH-LvB vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner bestimmten Form und ist dem DJH-LvB gegenüber unverzüglich nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu erklären. Die Schriftform oder Textform (E-Mail) wird empfohlen.

6. Minderjährige

6.1. Für alleinreisende Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Diese werden nur in Begleitung einer zur Personensorge berechtigten volljährigen Person in die JH des DJH-LvB aufgenommen. Zustimmungserklärungen von Sorgeberechtigten, die nicht gleichzeitig mit dem Kind als Gast aufgenommen werden, egal in welcher Form, ermöglichen keine Aufnahme des Minderjährigen.

Für alleinreisende Minderjährige ab 14 Jahren besteht ein beschränkter Anspruch auf Aufnahme. Sie werden unter den nachstehenden Voraussetzungen in die JH des DJH-LvB aufgenommen, auch wenn sie nicht in Begleitung einer zur Personensorge berechtigten volljährigen Person sind. Eine solche Aufnahme erfolgt allerdings nur, wenn ein gültiger Personalausweis oder Reisepass des Minderjährigen sowie die Elternklärung ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben durch den/die Sorgeberechtigten des Minderjährigen vorgelegt wird. Die Elternklärung muss dabei zwingend und ausschließlich in der Form abgefasst sein, wie sie unter folgender Internetadresse veröffentlicht ist: <https://www.jugendherberge.de/elterneklaeurung>. Sonstige Zustimmungserklärungen von Sorgeberechtigten in anderer Form werden nicht akzeptiert, auch wenn sie rechtlich wirksam abgefasst sind.

6.2. Die Unterbringung von alleinreisenden Jugendlichen ab 14 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erfolgt ausschließlich nach Geschlechtern getrennt. Eine gemischte Unterbringung kann mit schriftlicher Zustimmungserklärung des Personensorgeberechtigten erfolgen, die der Leitung der JH bei der Ankunft im schriftlichen Original (kein Telefax, keine E-Mail, keine SMS) vorgelegt werden muss. Die vorstehende Regelung gilt nicht für die Aufnahme von Kindern nach Ziff. 6.1., welche nur zusammen mit der sorgeberechtigten Person untergebracht werden.

6.3. Bei mitreisenden und alleinreisenden Minderjährigen ist von der Leistungspflicht des DJH-LvB bzw. der JH ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung nicht die Übernahme einer Aufsichtspflicht umfasst. Die Aufsichtspflicht obliegt dem vom GA eingesetzten GV.

6.4. Es obliegt dem GA als vertragliche Hauptpflicht, eine ausreichende Zahl qualifizierter GV als Betreuer der TN einzusetzen. Der GA ist verpflichtet, dem DJH-LvB bzw. der JH spätestens zwei Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Belegungsbeginn Name, Anschrift, Beruf, Festnetznummer und Mobilfunknummer des/der GV mitzuteilen. Bei einem Wechsel in der Person des/der GV sind die geänderten Daten unverzüglich mitzuteilen.

6.5. Wird die Gruppe des GA bei Aktivitäten in der JH in verschiedene kleinere Gruppen aufgeteilt, verbleiben ein Teil der Gruppe bzw. einzelne Teilnehmer im Rahmen anderweitiger Aktivitäten der übrigen Gruppenmitglieder in der JH oder werden minderjährigen Teilnehmern selbstständige Aktivitäten gestattet, so gilt:

a) Es obliegt dem GA sicherzustellen, dass für die jeweiligen Kleingruppen die Beaufsichtigung durch eine hierzu befähigte, volljährige Person sichergestellt ist.

b) Werden den minderjährigen Teilnehmern selbstständiger Aktivitäten gestattet, so hat der GA entsprechende schriftliche Zustimmungserklärungen des/der gesetzlichen Vertreter bereits vor der Ankunft in der JH und der Anreise einzuholen und der JH als Nachweis vorzulegen.

6.6. Dem/den GV obliegt vollständig und umfassend die Aufsichtspflicht über alle minderjährigen TN. Dies umfasst die Belehrung, Anleitung, Kontrolle, Überwachung und gegebenenfalls die Abmahnung und die Durchführung konkreter Maßnahmen der Aufsicht. Dem GV obliegt diesbezüglich insbesondere die Information der minderjährigen TN zu örtlichen Verhältnissen und Gefahrenquellen, über die Bestimmungen der Hausordnung der jeweiligen JH sowie von Anordnungen und Verböten der Hausleitung und die Überwachung der Einhaltung solcher Vorgaben.

6.7. Als GV dürfen grundsätzlich nur volljährige Personen eingesetzt werden.

6.8. Der DJH-LvB bzw. die Hausleitung bzw. eine von dieser beauftragte Person der JH können rechtsgültige Erklärungen jedweder Art, insbesondere auch Abmahnungen, Verwarnungen, Kündigungen, Verhaltensanweisungen zur Einhaltung der Hausordnung oder sonstige Erklärungen mit rechtlicher Wirkung für den DJH-LvB und den GA an den GV richten.

6.9. Erweist sich die Person, die Qualifikation oder das konkrete Verhalten bzw. Unterlassungen des GV objektiv als mangelhaft, insbesondere auch im Hinblick auf dadurch ausgelöste Störungen des Hausfriedens, Verletzungen der Hausordnung, Sachbeschädigungen, Straftaten oder vergleichbare Sachverhalte, so ist der DJH-LvB bzw. die Hausleitung der JH oder eine von dieser beauftragte Person berechtigt, vom GA eine sofortige Auswechslung des GV bzw. den Einsatz weiterer GV zu verlangen.

7. Zahlung und Umbuchungen

7.1. Die örtlichen JH sind, soweit die Zahlungsabwicklung vereinbarungsgemäß über diese erfolgt, Inkassobevollmächtigte des DJH-LvB mit der Maßgabe, dass sämtliche nachfolgend festgelegten Rechte und Pflichten auch für die örtliche JH als Inkassobevollmächtigte und Vertreter des DJH-LvB gelten.

7.2. Sämtliche Zahlungspflichten treffen den GA als Auftraggeber unmittelbar, ohne, dass es auf die Zahlung ankam, die der GA von seinen TN für die Teilnahme am Aufenthalt bzw. die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen zu fordern hat bzw. erhält.

7.3. Die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung richtet sich nach der mit dem GA getroffenen und gegebenenfalls im verbindlichen Angebot vermerkten Regelung. Ist eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, so ist bis mindestens 4 Wochen vor Belegungsbeginn eine Zahlung in Höhe von 50% des Gesamtpreises (einschließlich aller Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen), der Restbetrag bei Ankunft der Gruppe, vor Bezug der Unterkünfte bzw. der Betten und Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen, zahlungsfällig und an die jeweilige JH vor Ort zu bezahlen. Im Einzelfall und bei ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung ist die gesamte Zahlung auch bei GA mit Sitz im Inland vor Belegungsbeginn zu leisten.

7.4. Für GA mit Sitz im Ausland gilt, dass grundsätzlich und, soweit keine anderweitige Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde, der Gesamtpreis (einschließlich aller Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen) 6 Wochen vor Belegungsbeginn an die jeweilige JH zu bezahlen ist. Bei Belegungsverträgen, die kürzistig als 6 Wochen vor Belegungsbeginn zustande kommen, ist der Gesamtpreis (einschließlich aller Entgelte für Nebenkosten und Zusatzleistungen) sofort zahlungsfällig und unbedingt vor Anreise der Gruppe zu bezahlen.

7.5. Zahlungen, insbesondere Zahlungen aus dem Ausland, sind grundsätzlich gebühren- und spesenfrei für den angegebenen Zahlungsempfänger zu leisten. Zahlungen in Fremdwährungen und mit Verrechnungsscheck sind nicht möglich. Zahlungen mit Kreditkarte sind in vielen JHs möglich. Ein Rechtsanspruch auf Bezahlung mit Kreditkarten besteht jedoch nicht.

7.6. Ist der DJH-LvB bzw. die örtliche JH zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und besteht kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht- oder Aufrechnungsrecht des GA, so gilt:

a) Ohne vollständige Bezahlung einer vereinbarten Anzahlung oder sonstigen Vorauszahlung besteht kein Anspruch des GA auf Bezug der Unterkunft und auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen.

b) Erfolgt durch den GA eine vereinbarte Anzahlung oder sonstige Vorauszahlung trotz Mahnung des DJH-LvB mit Fristsetzung nicht oder nicht vollständig, so ist der DJH-LvB, berechtigt, vom Vertrag mit dem GA zurückzutreten und diesen mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 8 dieser Bedingungen zu belasten.

7.7. Ein Anspruch des GA nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des An- und Abreisetermins bzw. Belegungsbeginn und Belegungsende, der Zimmerart, der Verpflegungsart, der Aufenthaltsdauer, gebuchter Zusatzleistungen oder sonstiger vertraglicher Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des GA dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann der DJH-LvB bis 6 Wochen vor Belegungsbeginn ein Umbuchungsentgelt von € 50,- pro Umbuchung erheben. Umbuchungswünsche des GA, die später als 6 Wochen vor Belegungsbeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Gastaufnahmevertrag gemäß Ziffer 8 und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Für Veränderungen der Teilnehmerzahl, Zahl und Art der Betten/Zimmer, der Kategorie oder der Verpflegung, die von vornherein mit dem GA vertraglich vereinbart wurden, fallen Umbuchungsentgelte nicht an, soweit solche Änderungen vom GA innerhalb der vereinbarten Fristen vorgenommen werden.

8. Rücktritt und Nichtanreise; Abbruch des Aufenthalts

8.1. Der GA wird darauf hingewiesen, dass bei Gastaufnahmeverträgen kein allgemeines gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht. Der DJH-LvB räumt dem GA jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein vertragliches Rücktrittsrecht ein.

8.2. Der Rücktritt ist jederzeit bis zum Belegungsbeginn möglich. Dem GA wird zur Vermeidung von Missverständnissen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Die Rücktrittserklärung ist grundsätzlich an die JH zu richten. Das Rücktrittsrecht kann bis 8 Wochen vor dem Tag des Belegungsbeginns kostenlos ausgeübt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zugang bei der jeweiligen JH maßgeblich ist. Bei einem Rücktritt später als 8 Wochen vor Belegungsbeginn bleibt der Anspruch des DJH-LvB auf Bezahlung des vereinbarten Aufenthaltspreises einschließlich des Verpflegungsanteils und der Entgelte für Zusatzleistungen, bestehen.

8.3. Der DJH-LvB hat sich im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, ohne Verpflichtung zu besonderen Anstrengungen und unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der gebuchten Unterkunft (z. B. Familienzimmer, Gruppenzimmer) um eine anderweitige Belegung der Unterkunft zu bemühen.

8.4. Der DJH-LvB hat sich Einnahmen aus einer anderweitigen Belegung und, soweit diese nicht möglich ist, ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.

8.5. Soweit dies aus sachlichen Gründen, insbesondere verspätetem oder kurzfristigem Rücktritt des GA oder Nichtanreise ohne Rücktrittserklärung, aus Gründen der Auslastung der JH, bei schlechter Buchungslage aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse oder ähnlichen Gründen gerechtfertigt ist, kann der DJH-LvB die Unterkunft und nicht in Anspruch genommene Zusatzleistungen im Rahmen einer anderweitigen Belegung bzw. Verwendung auch zu günstigeren Preisen anbieten als diejenigen, die mit dem GA vereinbart wurden. In diesem Fall sind nur die entsprechend geringeren Einnahmen anzurechnen.

8.6. Soweit der GA das gemäß Ziff. 8.2 vereinbarte Rücktrittsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausübt, hat er im Falle des Rücktritts oder der Nichtanreise nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen und nach Maßgabe der Grundsätze des § 537 BGB für die Bemessung ersparter Aufwendungen, an den DJH-LvB die folgenden Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftseinnahmen (einschließlich aller Nebenkosten), jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Abgaben wie z.B. Kurtaxe:

- Bei Übernachtung 90%
- Bei Übernachtung mit Frühstück 80%
- Bei Übernachtung mit Frühstück, Mittag- oder Abendessen 70%
- Bei Übernachtung mit Frühstück, Mittag- und Abendessen 60%

8.7. Dem GA bleibt es ausdrücklich vorbehalten, dem DJH-LvB nachzuweisen, dass seine ersparten Aufwendungen wesentlich höher sind, als die vorstehend berücksichtigten Abzüge, bzw. dass eine anderweitige Verwendung der Unterkunftseinnahmen oder sonstigen Leistungen stattgefunden hat oder dass der DJH-LvB höhere Einnahmen durch eine anderweitige Belegung erzielt hat, als von ihm angerechnet. Im Falle eines solchen Nachweises ist der GA nur verpflichtet, den entsprechend geringeren Betrag zu bezahlen.

8.8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der GA bzw. dessen TN den Aufenthalt aus Gründen abbrechen, die in ihrer Person liegen (§ 537 Abs. 1 S. 1 BGB). Gewährleistungsansprüche des GA bzw. der TN bleiben hiervon unberührt.

8.9. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen.

8.10. Sind mit dem GA variable Teilnehmerzahlen und/oder Betten/Zimmer vereinbart worden, so hat der GA dem DJH-LvB schriftlich oder in Textform bis zum vereinbarten Zeitpunkt Mitteilung über die endgültigen Teilnehmerzahlen bzw. Betten/Zimmer zu machen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, so kann der GA den Zahlungsanspruch entsprechend Ziff. 8.6 - Ziff. 8.8 geltend machen.

8.11. Für die Stornierung von Tagungs- und Seminarleistungen gilt:

a) Das kostenfreie Rücktrittsrecht entsprechend Ziff. 8.2 gilt auch für Verträge über Tagungs- und Seminarleistungen (also die Überlassung von Räumen, technischen Einrichtungen und Verpflegungsleistungen). Ebenso gilt für Tagungs- und Seminarleistungen die Regelung in Ziff. 8.10 über die Veränderung von Teilnehmerzahlen entsprechend.

b) Bestehen die vertraglich vereinbarten Tagungs- und Seminarleistungen aus der Überlassung von Räumen, Verpflegung (Mittagessen, Pausenverpflegung, Imbiss) und eventuellen sonstigen Leistungen, so betragen die Rücktrittskosten, unabhängig von Art und Umfang der Tagungsleistungen, 80 % des vereinbarten Gesamtpreises aller vereinbarten Leistungen, auch wenn diese im Vertrag einzeln aufgeführt sind.

c) Sind zusätzlich zu den Tagungs- und Seminarleistungen Übernachtungsleistungen für Tagungsteilnehmer, Referenten oder sonstige mitwirkenden oder teilnehmenden Personen vereinbart, so betragen die Rücktrittskosten - abweichend von Ziff. 8.6 dieser Vertragsbedingungen - 80% aus dem Gesamtpreis aller Leistungen, also der Tagungs- und Seminarleistungen, der Verpflegungsleistungen, Zusatzleistungen und der Übernachtungsleistungen.

d) Die Rechte des GA zum Nachweis höherer ersparter Aufwendungen und/oder einer anderweitigen Verwendung der Leistungen bzw. anderweitiger Einnahmen entsprechend Ziff. 8.7 gelten für den Anspruch auf Rücktrittskosten bei Tagungsleistungen mit oder ohne Übernachtung entsprechend.

8.12. Ein Anspruch des GA auf Bezug der Unterkünfte bzw. Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Leistungen durch seine TN am Ankunftszeitpunkt zu einer bestimmten Uhrzeit besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf Nutzung der Unterkunft sowie der Einrichtungen der JH am Abreisetag bis zu einer bestimmten Uhrzeit.

8.13. Soweit im Einzelfall demnach keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ergeben sich die Zeiten für den Bezug der Unterkunft am Ankunftszeitpunkt und der späteste Zeitpunkt der Freimachung der Unterkunft am Abreisetag aus den Angaben zur jeweiligen JH, die dem GA spätestens in der Buchungsbestätigung mitgeteilt werden.

8.14. Die Anreise der TN des GA hat zum angegebenen bzw. vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen.

8.15. Für spätere Anreisen gilt:

a) Der GA und der GV sind verpflichtet, der jeweiligen JH spätestens bis zum mitgeteilten bzw. vereinbarten Anreisetermin Mitteilung zu machen, falls die Gruppe oder einzelne TN verspätet anreisen oder die gebuchte Unterkunft bei mehrtägigen Aufenthalten erst an einem Folgetag beziehen wollen.

b) Erfolgt eine fristgerechte Mitteilung nicht, ist der DJH-LvB berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu belegen. Für die Zeit der Nichtbelegung gelten die Bestimmungen in Ziff. 8 entsprechend.

c) Teilt der GA oder der GV eine spätere Ankunft mit, hat der GA die vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen des DJH-LvB nach Ziff. 8, auch für die nicht in Anspruch genommene Belegungszeit zu bezahlen, es sei denn, der DJH-LvB hat vertraglich oder gesetzlich für die Gründe der verspäteten Ankunft und Belegung einzustehen.

8.16. Die Freimachung der Unterkunft durch die TN des GA hat vollständig zum mitgeteilten bzw. vereinbarten Zeitpunkt, am Abreisetag zu erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Räumung der Unterkunft kann der DJH-LvB eine entsprechende Mehrvergütung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem DJH-LvB vorbehalten.

9. Pflichten des GA; Hausordnungen; Ausübung des Hausrechts; Mitnahme von Tieren; generelles Rauchverbot; Kündigung durch den DJH-LvB

9.1. Für die nachstehenden Verpflichtungen gilt, dass der GA als Vertreter seiner TN die Einhaltung dieser Bestimmungen zusichert. Der GA ist verpflichtet, mit seinen TN entsprechende rechtsverbindliche Vereinbarung zu treffen und verbindliche Anweisungen zu erteilen, welche die Einhaltung der nachfolgenden Vorschriften durch die TN des GA gewährleisten.

9.2. Der GA, der GV und die TN sind zur Beachtung der Hausordnung verpflichtet, soweit ihm diese mitgeteilt oder ausgehändigt wurde oder die Kenntnisnahme im Rahmen eines Aushangs in zumutbarer Weise möglich war. Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter oder Aufsichtspersonen Minderjähriger haben diese zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten und im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen zu ihrer Aufsichtspflicht hierfür einzuhalten.

9.3. Die Hausordnungen enthalten Regelungen und Einschränkungen für die Nachtruhe, die im Regelfall von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dauert. Es obliegt dem GA, dem GV und den TN, sich über individuelle Regelung zur Nachtruhe und die für die Nachtruhe geltenden Bestimmungen vor Ort zu informieren. Ausnahmen von den Regelungen zur Nachtruhe bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der Herbergseleitung.

9.4. Die TN sind verpflichtet, die Unterkunft und ihre Einrichtungen nur bestimmungsgemäß, soweit vorhanden nach den Benutzungsordnungen, und insgesamt pfleglich zu behandeln.

9.5. In allen JH des DJH-LvB besteht in den Häusern selbst und der kompletten Anlage einschließlich Außengelände, ausgenommen ausdrücklich ausgewiesene Raucherbereiche, striktes Rauchverbot.

Dies gilt auch für die GV oder sonstige Mitarbeiter oder Beauftragte des GA.

9.6. In allen JH des DJH-LvB sind das Mitbringen und der Konsum mitgebrachter alkoholischer Getränke nicht gestattet. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz ist ausschließlicher Konsum in der JH selbst erworbener alkoholischer Getränke gestattet.

9.7. Der GV ist verpflichtet, die Unterkünfte der TN und deren Einrichtungen beim Bezug zu überprüfen und feststellbare Mängel oder Schäden der Herbergseleitung unverzüglich mitzuteilen. Diese Obliegenheit besteht ausdrücklich auch für Mängel oder Schäden, die vom GV oder den TN nicht als Störung oder Beeinträchtigung angesehen werden, wenn für den GV bzw. den TN objektiv erkennbar ist, dass über Zeitpunkt und Verantwortlichkeit für solche Schäden und deren Zuordnung an die TN oder vorangegangene Gäste Unklarheiten entstehen können.

9.8. Der GV und die TN sind verpflichtet, auftretende Mängel und Störungen unverzüglich der Herbergseleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Beim wiederholten Auftreten von Mängeln oder Störungen oder wenn Abhilfemaßnahmen der Herbergseleitung den Mangel oder die Störung nicht abgestellt haben, ist der GA zu einer nochmaligen Mängelanzeige verpflichtet. Unterbleibt die Mängelanzeige schuldhaft, können Ansprüche des Gastes ganz oder teilweise entfallen.

9.9. Der GA kann den Vertrag nur bei erheblichen Mängeln oder Störungen kündigen. Er hat zuvor selbst oder durch seinen GV dem DJH-LvB durch Erklärung gegenüber der Herbergseleitung eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich ist, vom DJH-LvB oder der Herbergseleitung verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes, dem DJH-LvB bzw. der Herbergseleitung erkennbares Interesse des GA oder der TN sachlich gerechtfertigt ist oder aus solchen Gründen den TN des GA die Fortsetzung des Aufenthalts objektiv unzumutbar ist.

9.10. Das Mitbringen von Tieren jeder Art ist grundsätzlich nicht gestattet.

9.11. Die Herbergseleitung der jeweiligen JH oder die von dieser beauftragte Person übt für den DJH-LvB das Hausrecht aus. Sie ist bevollmächtigt, Abmahnungen vorzunehmen, Kündigungen auszusprechen, Haus- und Platzverbote zu erteilen und als rechtsgeschäftlicher Vertreter des DJH-LvB jedwede sonstigen rechtlichen Erklärungen für diesen abzugeben und als dessen Stellvertreter und Empfangsbefugten entgegenzunehmen. In Person gilt dies für die Hausleiter/den Hausleiter und jede von ihm/ihr bevollmächtigte Person.

10. Rücktritt und Kündigung durch den DJH-LvB

10.1. Der DJH-LvB kann den Gastaufnahmevertrag nach Belegungsbeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der GA bzw. der GV oder die TN ungeachtet einer Abmahnung der Herbergseleitung der JH

a) fortgesetzt gegen die Hausordnung verstoßen,

b) den Hausfrieden, andere Gäste, die Herbergseleitung oder sonstige Dritte nachhaltig stören,

c) die Sicherheit der JH, ihrer Einrichtungen, von anderen Gästen oder der Herbergseleitung gefährdet

d) bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch des Inventars sowie von Anlagen oder Einrichtungen der JH einschließlich des Außengeländes und dortiger Bepflanzungen oder Einrichtungen

e) bei Verstoß gegen das Alkoholverbot oder das Rauchverbot,

f) wenn sich der GA, der GV oder die TN in anderer Weise in solchem Maß vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

10.2. Eine Abmahnung vor der fristlosen Kündigung ist entbehrlich, wenn die Pflichtverletzung des GA, des GV oder der TN so schwerwiegend ist, dass, insbesondere im Interesse der anderen Gäste und der Sicherheit (insoweit insbesondere auch bei der Begehung von Straftaten) die sofortige Kündigung auch unter Berücksichtigung der Interessen des GA bzw. der TN gerechtfertigt ist.

10.3. Der DJH-LvB kann den Vertrag vor Belegungsbeginn kündigen, wenn objektiv und konkret eine Verhaltensweise des GA, des GV oder der TN zu erwarten ist, die nach Ziff. 11.1 eine Kündigung rechtfertigen würde.

10.4. Der DJH-LvB kann vom Vertrag vor Belegungsbeginn zurücktreten bzw. den Vertrag nach Belegungsbeginn kündigen, wenn vom GA zu seiner Rechtsform, seinem Vereins-, Unternehmens- oder sonstigen Zweck, zur Person seines GV oder zur Mitgliedschaft nach Ziff. 1 dieser Bedingungen, zum Anlass und Zweck der Buchung oder zu sonstigen vertragswesentlichen Umständen falsche oder irreführende Angaben gemacht wurden, wenn der DJH-LvB bei Kenntnis der wahren Umstände aus sachlichen Gründen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt gewesen wäre, die Buchung abzulehnen.

10.5. Kündigt der DJH-LvB oder tritt er zurück, so behält er den Anspruch auf den gesamten Mietpreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Die Bestimmungen in Ziff. 8 gelten entsprechend.

10.6. Der DJH-LvB kann den Gastaufnahmevertrag kündigen, wenn die Durchführung des Vertrages und insbesondere der Aufenthalt des Gastes aus objektiven, vom DJH-LvB nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere Elementarschäden, behördliche Auflagen oder Spernungen, Naturereignisse, Krankheiten, Epidemien oder aus sonstigen Gründen höherer Gewalt vereitelt, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Der DJH-LvB ist verpflichtet, den GA unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Umstände, welche die Kündigung begründen, zu informieren und die Kündigung zu erklären. Etwa vom GA geleistete Zahlungen werden unverzüglich an diesen zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des GA sind ausgeschlossen.

11. Haftungsbeschränkung; Abstellen von PKW und Fahrrädern

11.1. Die Haftung des DJH-LvB aus dem Gastaufnahmevertrag nach § 536a BGB für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des DJH-LvB oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des DJH-LvB beruhen.

11.2. Die Gastwirtschaft des DJH-LvB für eingebrachte Sachen gemäß §§ 701 ff. BGB bleibt durch diese Regelung unberührt.

11.3. Der DJH-LvB haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die während des Aufenthalts für den GA, bzw. den GV oder die TN erkennbar als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.). Entsprechendes gilt für Fremdleistungen, die bereits zusammen mit der Buchung der Unterkunft vermittelt werden, soweit diese in der Buchungsgrundlage bzw. der Buchungsbestätigung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

11.4. Soweit dem GA, dem GV oder den TN Stellplätze in der Garage der JH oder auf dem Parkplatz der JH, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt werden, kommt dadurch kein **Verwahrungsvertrag** zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht der JH. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück der JH abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte sowie von Fahrrädern haftet die JH nicht, soweit die JH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

12. Besondere Verpflichtungen des GA und des GV

12.1. Der GV, bei mehreren GV mindestens einer, ist verpflichtet, während des gesamten Aufenthalts der Gruppe durchgehend (die ganze Nacht-/Schlafzeit der Gruppe) in der JH zu übernachten.

12.2. Der GA hat sämtliche gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufenthalts seiner Gruppe in der JH, insbesondere die Bestimmungen zum Jugendschutz, einzuhalten und seinen GV zur Einhaltung und Umsetzung solcher Vorschriften anzuhelfen.

12.3. Der GA ist darauf hingewiesen, dass die Kombination von Unterkunftsleistungen und sonstigen Leistungen des DJH-LvB mit anderen Leistungen, insbesondere von ihm selbst organisierten Transportleistungen, dazu führen können, dass sich seine Veranstaltung oder seine Leistungen im Verhältnis zu seinen TN als Pauschalreise im Sinne der gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a bis m BGB darstellen. Der GA ist ausschließlich selbst verpflichtet, gegebenenfalls eine derartige rechtliche Überprüfung vorzunehmen und die einschlägigen Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung einzuhalten. Der DJH-LvB ist zu einer diesbezüglichen Rechtsberatung weder berechtigt, noch verpflichtet.

12.4. Der GA hat es zu unterlassen, seinen TN Auskünfte zu geben, Zusicherungen zu machen und/oder Leistungen zu versprechen, welche über die mit dem DJH-LvB vereinbarten Leistungen hinausgehen oder dazu in Widerspruch stehen.

12.5. Der GA und der GV haben keinerlei Weisungsrecht gegenüber der Hausleitung der JH oder sonstigen Mitarbeitern der JH.

12.6. Der GA ist darauf hingewiesen, dass die vertraglichen Leistungen des DJH-LvB ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung keine Versicherungsleistungen zu Gunsten des GA, des GV oder der TN umfassen, insbesondere keine Reiserücktrittskostenversicherung, keine Reiseabbruchversicherung und keine Haftpflichtversicherung für vom GA, dem GV oder den TN verursachten Schäden.

13. Verjährung

13.1. Vertragliche Ansprüche des GA gegenüber dem DJH-LvB aus dem Gastaufnahmevertrag aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf deren fahrlässiger Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des DJH-LvB, oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

13.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

13.3. Die Verjährung nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt jeweils mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der GA von den Umständen, die den Anspruch begründen und dem DJH-LvB als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

13.4. Schweben zwischen dem GA und dem DJH-LvB Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der GA oder der DJH-LvB die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand

14.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem GA und dem DJH-LvB findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

14.2. Der GA kann den DJH-LvB nur an dessen Sitz verklagen.

14.3. Für Klagen des DJH-LvB gegen den GA ist der Sitz des GA maßgebend. Für Klagen gegen GA, die Kaufleute, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind oder die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des DJH-LvB vereinbart.

14.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Vertrag mit dem GA anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen der Europäischen Union oder andere internationale Bestimmungen abweichende Regelungen zu Gunsten des GA enthalten.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2021

Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Bayern e.V.

Mauerkircherstraße 5, 81679 München

Tel. +49(0)89/92 20 98-0

Fax +49(0)89/92 20 98-40

USt-IdNr.: DE129515074

bayern@jugendherberge.de

Vertretungsberechtigter Vorstand: Michael Gößl, Daniel Sautter

Vereinsregister-Nr. VR 4127 beim Registergericht in München

Anschlusspartner (siehe den Hinweis in der Einleitung dieser Belegungsbedingungen) sind (08.08.2025):

JH Augsburg, Unterer Graben 6, 86152 Augsburg; Rechtsträger: Augsburger Gesellschaft für Lehm- und Bildbau, Bildung und Arbeit gGmbH, Piccardstraße 15 a, 86159 Augsburg

JH Bad Kissingen, Alte Euerdorfer Str. 1, 97688 Bad Kissingen; Rechtsträger:

Stiftung Südtendentes Sozial- und Bildungswerk, Alte Euerdorfer Str. 1, 97688

Bad Kissingen.

JH Bamberg, Jugendgästehaus am Kaulberg, Unterer Kaulberg 30, 96049 Bamberg; Rechtsträger: Diakonisches Werk Bamberg - Forchheim e.V., Heinrichsdamm 46, 96047 Bamberg.

JH Benediktbeuern „Don Bosco“, Don-Bosco-Straße 3, 83671 Benediktbeuern;

Rechtsträger: Provinzialat der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern, St. Wolfgang-Platz 10, 81669 München.

JH Dinkelsbühl, Koppengasse 10, 91550 Dinkelsbühl; Rechtsträger: Große Kreisstadt Dinkelsbühl, Seginger Str. 30, 91550 Dinkelsbühl.

JH Gunzenhausen, Spitalstraße 3, 91710 Gunzenhausen; Rechtsträger: CVJM Landesverband Bayern e.V., Schweinauer Hauptstraße 38, 90441 Nürnberg

JH Ingolstadt, Friedhofstraße 4 1/2, 85049 Ingolstadt; Rechtsträger: Stadt Ingolstadt,

Rathausplatz 2, 85047 Ingolstadt.

JH Mühldorf am Inn, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 19, 84453 Mühldorf; Rechtsträger:

Stadt Mühldorf, Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf.

JH Pullach „Burg Schwaneck“, Burgweg 4-6, 82049 Pullach; Rechtsträger: Kreisjugendring München Land des Bayerischen Jugendrings, KdöR, Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München.

JH Rothenfels, Bergröthenfelser Str. 71, 97851 Rothenfels; Rechtsträger: Vereinigung der Freunde von Burg Rothenfels e.V., Bergröthenfelser Str. 71, 97851 Rothenfels.

JH Spalt „Wernfels“, Burgweg 7-9, 91174 Spalt; Rechtsträger: CVJM Landesverband

Bayern e.V., Schweinauer Hauptstraße 38, 90441 Nürnberg.

JH Wirsberg, Sessenreuther Str. 31, 95339 Wirsberg; Rechtsträger: Landkreis

Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach.